jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 2016/12/20 Ro 2014/15/0037

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.2016

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

EStG 1988 §37 Abs5;

1. EStG 1988 § 37 heute
2. EStG 1988 § 37 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2026
3. EStG 1988 § 37 gültig von 22.07.2023 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
4. EStG 1988 § 37 gültig von 20.07.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
5. EStG 1988 § 37 gültig von 25.07.2020 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2020
6. EStG 1988 § 37 gültig von 30.12.2014 bis 24.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
7. EStG 1988 § 37 gültig von 15.12.2012 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
8. EStG 1988 § 37 gültig von 31.12.2010 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
9. EStG 1988 § 37 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
10. EStG 1988 § 37 gültig von 27.06.2008 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
11. EStG 1988 § 37 gültig von 08.05.2008 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008
12. EStG 1988 § 37 gültig von 03.08.2006 bis 07.05.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2006
13. EStG 1988 § 37 gültig von 27.06.2006 bis 02.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
14. EStG 1988 § 37 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
15. EStG 1988 § 37 gültig von 31.12.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
16. EStG 1988 § 37 gültig von 27.08.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003
17. EStG 1988 § 37 gültig von 21.08.2003 bis 26.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
18. EStG 1988 § 37 gültig von 25.05.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002
19. EStG 1988 § 37 gültig von 19.12.2001 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
20. EStG 1988 § 37 gültig von 06.01.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
21. EStG 1988 § 37 gültig von 30.12.2000 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
22. EStG 1988 § 37 gültig von 01.06.2000 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
23. EStG 1988 § 37 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 79/2000
24. EStG 1988 § 37 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
25. EStG 1988 § 37 gültig von 31.12.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
26. EStG 1988 § 37 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
27. EStG 1988 § 37 gültig von 01.12.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
28. EStG 1988 § 37 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993

29. EStG 1988 § 37 gültig von 30.07.1988 bis 31.08.1993

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofrätin Dr. Büsser sowie den Hofrat MMag. Maislinger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Bamminger, über die Revision der H GmbH & Co KG in S, vertreten durch die BOD Dr. Braito - Dr. Oberrauch - Mag. Dünser Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH in 6322 Kirchbichl, Europastraße 5, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 25. April 2014, Zl. RV/3100813/2010, betreffend Feststellung von Einkünften für 2007, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die revisionswerbende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 Die Revisionswerberin ist eine in der Hotelbranche tätige GmbH & Co KG, deren persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführerin die T GmbH ist.

2 Am 29. März 2007 traten die Kommanditisten FS, HS und AR, die jeweils auch an der Komplementär-GmbH beteiligt waren, ihre Kommanditanteile an der Revisionswerberin sowie ihre Geschäftsanteile an der T GmbH ab.

3 FS und HS waren seit 1985 an der Revisionswerberin beteiligt und im Zeitpunkt der Veräußerung ihrer Anteile 68 (FS) bzw. 64 (HS) Jahre alt.

4 In der Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften für das Jahr 2007 wurden bei den Kommanditisten FS und HS Gewinne aus ihren Anteilsveräußerungen ausgewiesen; bei FS war zudem vermerkt, dass sein Veräußerungsgewinn gemäß § 37 Abs. 5 Z 3 EStG 1988 mit dem Hälftesteuersatz zu besteuern sei. 4 In der Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften für das Jahr 2007 wurden bei den Kommanditisten FS und HS Gewinne aus ihren Anteilsveräußerungen ausgewiesen; bei FS war zudem vermerkt, dass sein Veräußerungsgewinn gemäß Paragraph 37, Absatz 5, Ziffer 3, EStG 1988 mit dem Hälftesteuersatz zu besteuern sei.

5 Gegen den erklärungsgemäß ergangenen Feststellungsbescheid des Finanzamts erhob die Revisionswerberin Berufung und beantragte, den Veräußerungsgewinn des Kommanditisten HS ebenfalls "als Halbsatzeinkünfte iSd § 37 EStG 1988 festzustellen". Dies sei in der ursprünglichen Erklärung der Einkünfte übersehen worden. 5 Gegen den erklärungsgemäß ergangenen Feststellungsbescheid des Finanzamts erhob die Revisionswerberin Berufung und beantragte, den Veräußerungsgewinn des Kommanditisten HS ebenfalls "als Halbsatzeinkünfte iSd Paragraph 37, EStG 1988 festzustellen". Dies sei in der ursprünglichen Erklärung der Einkünfte übersehen worden.

6 Im Rahmen einer bei der Revisionswerberin durchgeführten Außenprüfung vertrat der Prüfer die Ansicht, der Hälftesteuersatz aufgrund altersbedingter Einstellung der Erwerbstätigkeit erfordere, dass das Anfallen des Veräußerungsgewinnes durch die Einstellung der Erwerbstätigkeit bedingt sei oder damit in engem zeitlichen Zusammenhang stehe. Wirke der Mitunternehmer einer "kapitalistisch organisierten" Kommanditgesellschaft nicht an deren werbender Tätigkeit mit, sondern habe er in wirtschaftlicher Sicht bloß eine dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft vergleichbare Stellung, könne nicht von einer Erwerbstätigkeit gesprochen werden. Die Aufgabe der kapitalistischen Mitunternehmerbeteiligung des FS und des HS sei dementsprechend nicht begünstigt.

7 Unter Verweis auf diesen Prüfungsbericht änderte das Finanzamt den Feststellungsbescheid mit Berufungsvorentscheidung vom 28. Juli 2010 dahingehend ab, dass weder der Veräußerungsgewinn des FS noch der Veräußerungsgewinn des HS als außergewöhnliche Einkünfte iSd § 37 Abs. 5 EStG 1988 ausgewiesen wurden. 7 Unter Verweis auf diesen Prüfungsbericht änderte das Finanzamt den

Feststellungsbescheid mit Berufungsvorentscheidung vom 28. Juli 2010 dahingehend ab, dass weder der Veräußerungsgewinn des FS noch der Veräußerungsgewinn des HS als außergewöhnliche Einkünfte iSd Paragraph 37, Absatz 5, EStG 1988 ausgewiesen wurden.

8 Die Revisionswerberin beantragte die Vorlage der Berufung an den unabhängigen Finanzsenat und führte aus, dass die Veräußerung der Kommanditanteile jeweils in zeitlicher Nähe zur Einstellung der Erwerbstätigkeit der Kommanditisten erfolgt sei. FS habe seine Tätigkeit als Konsulent bei der S GmbH mit 31. März 2007 beendet. HS habe seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Z GmbH mit Wirkung vom 20. November 2007 eingestellt. Die Begünstigung des § 37 Abs. 5 EStG 1988 stehe den Kommanditisten deshalb zu. 8 Die Revisionswerberin beantragte die Vorlage der Berufung an den unabhängigen Finanzsenat und führte aus, dass die Veräußerung der Kommanditanteile jeweils in zeitlicher Nähe zur Einstellung der Erwerbstätigkeit der Kommanditisten erfolgt sei. FS habe seine Tätigkeit als Konsulent bei der S GmbH mit 31. März 2007 beendet. HS habe seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Z GmbH mit Wirkung vom 20. November 2007 eingestellt. Die Begünstigung des Paragraph 37, Absatz 5, EStG 1988 stehe den Kommanditisten deshalb zu.

9 Das gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG mit 1. Jänner 2014 an die Stelle des unabhängigen Finanzsenates getretene Bundesfinanzgericht wies die (nunmehrige) Beschwerde mit dem angefochtenen Erkenntnis ab und änderte den bekämpften Bescheid iSd Berufungsvorentscheidung ab. Eine mitunternehmerische Beteiligung ohne die Entfaltung besonderer wirtschaftlicher Tätigkeiten begründe keine Erwerbstätigkeit. Der Gesetzgeber habe die Anwendung des Hälftesteuersatzes mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 an restriktive Voraussetzungen geknüpft: Danach müsse die Einstellung der Erwerbstätigkeit ein Grund für das Anfallen des Veräußerungsgewinns sein. Die eingeschränkte Freiwilligkeit des Vorgangs, der zu dem Veräußerungsgewinn geführt habe, sei der Wertungsgesichtspunkt, der nach dem Willen des Gesetzgebers die ausnahmsweise Begünstigung durch die Anwendung des Hälftesteuersatzes rechtfertige. Dem werde nicht Rechnung getragen, wenn der Veräußerungsvorgang durch die Aufgabe einer Beteiligung entstehe, die keine Erwerbstätigkeit mitumfasse und sich daher mit dem (unfreiwilligen) altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nicht in der im Gesetz normierten Weise typisierend in Beziehung setzen lasse. 9 Das gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG mit 1. Jänner 2014 an die Stelle des unabhängigen Finanzsenates getretene Bundesfinanzgericht wies die (nunmehrige) Beschwerde mit dem angefochtenen Erkenntnis ab und änderte den bekämpften Bescheid iSd Berufungsvorentscheidung ab. Eine mitunternehmerische Beteiligung ohne die Entfaltung besonderer wirtschaftlicher Tätigkeiten begründe keine Erwerbstätigkeit. Der Gesetzgeber habe die Anwendung des Hälftesteuersatzes mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 an restriktive Voraussetzungen geknüpft: Danach müsse die Einstellung der Erwerbstätigkeit ein Grund für das Anfallen des Veräußerungsgewinns sein. Die eingeschränkte Freiwilligkeit des Vorgangs, der zu dem Veräußerungsgewinn geführt habe, sei der Wertungsgesichtspunkt, der nach dem Willen des Gesetzgebers die ausnahmsweise Begünstigung durch die Anwendung des Hälftesteuersatzes rechtfertige. Dem werde nicht Rechnung getragen, wenn der Veräußerungsvorgang durch die Aufgabe einer Beteiligung entstehe, die keine Erwerbstätigkeit mitumfasse und sich daher mit dem (unfreiwilligen) altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nicht in der im Gesetz normierten Weise typisierend in Beziehung setzen lasse.

10 Es sei unbestritten, dass die streitgegenständlichen Veräußerungsgewinne aus (bloß Passiveinkünfte vermittelnden) "kapitalistischen" Beteiligungen an der revisionswerbenden Kommanditgesellschaft stammen würden. Sei aber nach dem Wortlaut und Zweck des § 37 Abs. 5 EStG 1988 ein Kausalzusammenhang erforderlich, genüge ein bloßer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Beendigung der Erwerbstätigkeit und dem Veräußerungsgewinn nicht für die Zuerkennung des Hälftesteuersatzes auf den Veräußerungsgewinn aus einer "kapitalistischen" Beteiligung. Das erforderliche Kriterium der eingeschränkten Freiwilligkeit der Veräußerung fehle auch dann, wenn sie in zeitlicher Nähe zur Beendigung einer anderen Tätigkeit erfolge. Es könne daher dahingestellt bleiben, ob die Kommanditisten HS und FS in zeitlicher Nähe zur Veräußerung ihres Kommanditanteils andere Erwerbstätigkeiten, die jeweils für eine andere und nicht die revisionswerbende Gesellschaft erfolgt seien, beendet hätten. 10 Es sei unbestritten, dass die streitgegenständlichen Veräußerungsgewinne aus (bloß Passiveinkünfte vermittelnden) "kapitalistischen"

Beteiligungen an der revisionswerbenden Kommanditgesellschaft stammen würden. Sei aber nach dem Wortlaut und Zweck des Paragraph 37, Absatz 5, EStG 1988 ein Kausalzusammenhang erforderlich, genüge ein bloßer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Beendigung der Erwerbstätigkeit und dem Veräußerungsgewinn nicht für die Zuerkennung des Hälftesteuersatzes auf den Veräußerungsgewinn aus einer "kapitalistischen" Beteiligung. Das erforderliche Kriterium der eingeschränkten Freiwilligkeit der Veräußerung fehle auch dann, wenn sie in zeitlicher Nähe zur Beendigung einer anderen Tätigkeit erfolge. Es könne daher dahingestellt bleiben, ob die Kommanditisten HS und FS in zeitlicher Nähe zur Veräußerung ihres Kommanditanteils andere Erwerbstätigkeiten, die jeweils für eine andere und nicht die revisionswerbende Gesellschaft erfolgt seien, beendet hätten.

11 Das Bundesfinanzgericht erklärte die ordentliche Revision für zulässig, weil die Rechtsfrage der Anwendbarkeit des Hälftesteuersatzes gemäß § 37 Abs. 5 EStG 1988 für den Fall, dass die Veräußerung einer "kapitalistischen" Beteiligung in zeitlicher Nähe zur Einstellung der Erwerbstätigkeit des Abgabepflichtigen erfolgt, in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch nicht beantwortet sei. 11 Das Bundesfinanzgericht erklärte die ordentliche Revision für zulässig, weil die Rechtsfrage der Anwendbarkeit des Hälftesteuersatzes gemäß Paragraph 37, Absatz 5, EStG 1988 für den Fall, dass die Veräußerung einer "kapitalistischen" Beteiligung in zeitlicher Nähe zur Einstellung der Erwerbstätigkeit des Abgabepflichtigen erfolgt, in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch nicht beantwortet sei.

12 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 12 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

13 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 13 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

14 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 14 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

15 Ob eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu beurteilen. Wurde die zu lösende Rechtsfrage daher in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - auch nach Einbringung der Revision - bereits geklärt, ist eine Revision wegen fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht (mehr) zulässig (vgl. VwGH vom 21. März 2016, Ro 2016/03/0006). 15 Ob eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu beurteilen. Wurde die zu lösende Rechtsfrage daher in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - auch nach Einbringung der Revision - bereits geklärt, ist eine Revision wegen fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht (mehr) zulässig vergleiche , VwGH vom 21. März 2016, Ro 2016/03/0006).

16 Der Revisionsfall gleicht hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit der Revision und der zu lösenden Rechtsfrage jenem, der mit Erkenntnis vom 20. Oktober 2016, Ro 2014/13/0032, entschieden wurde. Gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG wird auf die Begründung dieses Erkenntnisses verwiesen. 16 Der Revisionsfall gleicht hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit der Revision und der zu lösenden Rechtsfrage jenem, der mit Erkenntnis vom 20. Oktober 2016, Ro 2014/13/0032, entschieden wurde. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG wird auf die Begründung dieses Erkenntnisses verwiesen.

17 Demnach ist für die Zuerkennung der Steuersatzbegünstigung des § 37 Abs. 5 dritter Fall EStG 1988 idF Abgabenänderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 180, entscheidend, ob die Einstellung der Erwerbstätigkeit der Grund für die Entstehung des Veräußerungsgewinnes war. Ein bloßes zeitliches Zusammentreffen der Einstellung der Erwerbstätigkeit mit dem Anfallen eines Veräußerungsgewinnes reicht dafür nicht. 17 Demnach ist für die Zuerkennung der Steuersatzbegünstigung des Paragraph 37, Absatz 5, dritter Fall EStG 1988 in der Fassung , Abgabenänderungsgesetz 2004, Bundesgesetzblatt , I Nr. 180, entscheidend, ob die Einstellung der Erwerbstätigkeit der Grund für die Entstehung des Veräußerungsgewinnes war. Ein bloßes zeitliches Zusammentreffen der Einstellung der Erwerbstätigkeit mit dem Anfallen eines Veräußerungsgewinnes reicht dafür nicht.

18 Das Bundesfinanzgericht hat festgestellt, dass zwischen den von HS und FS im Streitjahr beendeten Erwerbstätigkeiten und dem Entstehen der gegenständlichen Veräußerungsgewinne kein sachlicher Zusammenhang bestanden habe. HS und FS seien jeweils für andere Gesellschaften und nicht für die Revisionswerberin bzw. die T GmbH als Geschäftsführer bzw. Konsulent tätig geworden.

19 Mit dem (von der belangten Behörde als Neuerung bezeichneten) Vorbringen, HS und FS seien auch an der Komplementär-GmbH beteiligt gewesen und hätten solcherart im Wege der Generalversammlung die Geschäftsführung der Revisionswerberin mitbeeinflussen können, wird eine aktive Teilnahme am Erwerbsleben innerhalb der Revisionswerberin nicht aufgezeigt. Unter "Erwerbstätigkeit" fallen alle Tätigkeiten, die sich als aktive Betätigung im Erwerbsleben darstellen (vgl. die Erkenntnisse vom 23. September 2010, 2006/15/0358, und vom 14. Oktober 2010, 2008/15/0242). Im Revisionsfall war keiner der beiden Kommanditisten im Zeitpunkt der Veräußerung ihrer jeweiligen Mitunternehmeranteile Geschäftsführer der Komplementär-GmbH. Dass die beiden Kommanditisten die Geschäftsführung faktisch ausgeübt hätten, wurde im Verwaltungsverfahren und im Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht nicht behauptet und legt auch das Revisionsvorbringen nicht nahe. 19 Mit dem (von der belangten Behörde als Neuerung bezeichneten) Vorbringen, HS und FS seien auch an der Komplementär-GmbH beteiligt gewesen und hätten solcherart im Wege der Generalversammlung die Geschäftsführung der Revisionswerberin mitbeeinflussen können, wird eine aktive Teilnahme am Erwerbsleben innerhalb der Revisionswerberin nicht aufgezeigt. Unter "Erwerbstätigkeit" fallen alle Tätigkeiten, die sich als aktive Betätigung im Erwerbsleben darstellen vergleiche , die Erkenntnisse vom 23. September 2010, 2006/15/0358, und vom 14. Oktober 2010, 2008/15/0242). Im Revisionsfall war keiner der beiden Kommanditisten im Zeitpunkt der Veräußerung ihrer jeweiligen Mitunternehmeranteile Geschäftsführer der Komplementär-GmbH. Dass die beiden Kommanditisten die Geschäftsführung faktisch ausgeübt hätten, wurde im Verwaltungsverfahren und im Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht nicht behauptet und legt auch das Revisionsvorbringen nicht nahe.

20 In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 20 In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

21 Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. 21 Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 20. Dezember 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2014150037.J00

Im RIS seit

17.03.2017

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at